

**FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Festlegung zur
Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für
die Vereinbarung individueller Entgelte für den
Netzzugang nach § 19 Abs. 2 S. 2 – 4 StromNEV (BK4-
22-089) vom 15.02.2023**

Stand: 10.03.2023

TENORZIFFER 1: Nichtberücksichtigung von freiwilligen Lastabschaltungen bzw. Lastabsenkungen

- Wie ist bei Tenorziffer 1 der Hinweis „...soweit möglich...“ bei der Nebenbestimmung zu der börslichen Vermarktung der eingespeisten Strommenge zu verstehen.

Im Regelfall wird der Letztverbraucher aufgrund der Planungssicherheit Strommengen frühzeitig beschaffen. In diesem Fall steht einer börslichen Vermarktung der eingesparten Strommenge aufgrund der Anweisung des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers nach Ziffer 1 der Festlegung BK4-22-089 nichts entgegen, sodass dies für die Geltung der Ziffer 1 notwendig ist.

Sollte jedoch der Letztverbraucher die relevante Strommenge kurzfristig beschaffen, sodass diese zum Zeitpunkt der Abschaltung noch nicht eingekauft sind, können diese auch nicht an der Strombörse vermarktet werden. In diesem Fall greift die Einschränkung "soweit möglich" im Sinne der Festlegung.

TENORZIFFER 4: Ermöglichung der Flexibilisierung in Zeiten besonders hoher Preise am börslichen Großhandelsmarkt für Strom

- Wie ist bei den Tenorziffer 4 die Zeitfensterdefinition zu verstehen?

Der Referenzwert für den Zeitraum ist der Zeitpunkt des höchsten Day-ahead-Preis des Tages. Die zwei Stunden nach dem jeweils höchsten Day-ahead-Preis beginnen danach unmittelbar in dem Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens der jeweiligen Preisspitze. Die zwei Stunden nach der jeweils höchsten Preisspitze beginnen folglich unmittelbar mit dem Beginn der Zeiträume, in denen die höchsten Day-ahead-Preise gegolten haben. Ebenso verhält es sich mit dem Zeitraum zwei Stunden vor dem höchsten Day-ahead-Preis. Die relevanten Zeitfenster betragen somit jeweils vier Stunden.

Ebenso verhält sich die Definition der Zeitfenster nach Tenorziffer 5.

- Ist es möglich, die Maßnahmen nach Tenorziffer 4 bereits vor dem Beginn Zeitfenster einzuleiten bzw. nach Beendigung des Zeitfensters auslaufen zu lassen?

Nein, die vollständige Maßnahme muss innerhalb der relevanten Zeitfenster erfolgen. Der Beginn der Maßnahme liegt am Beginn des Zeitfensters. Innerhalb dieser Zeitfenster wird die Reduktion des Stromverbrauchs bei der Gewährung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV bzw. bei der Ermittlung der erforderlichen Benutzungszahl für die Schwellwerte nach § 19 Abs. 2 S. 3 StromNEV außer Acht gelassen. Das Ende der Maßnahme richtet sich folglich nach dem Ende des Zeitfensters.

Ebenso verhält sich die Definition des „Beginns und Ende der Maßnahme“ nach Tenorziffer 5.

- Ist die Vermarktung der eingesparten Strommenge eine zwingende Voraussetzung für die Anwendung der Tenorziffer 4?

Für die Fälle der Reduzierung des Stromverbrauchs in Zeiten besonders hoher Preise am börslichen Großhandelsmarkt für Strom gilt die Maßnahme, dass die eingesparte Strommenge am Spotmarkt einer Strombörse vermarktet werden muss. Die Vermarktung ist folglich zwingende Voraussetzung für die Anwendung der Tenorziffer.